



Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung

in der zuletzt geänderten Fassung vom 13.05.2026

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 16 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Ingenieurgesetzes (SächsIngG) vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. 2017 Nr. 3, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S.169) hat die Vertreterversammlung am 13. Mai 2026, die Wahlordnung der Ingenieurkammer Sachsen in der Fassung vom 2. April 2014 wie folgt geändert:

Teil 1 – Wahlvorbereitung

§ 1 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen beschließt bis zum 196. Tag vor dem Wahltag den Wahltermin und das Wahlverfahren. Alle weiteren Fristen und Termine zur Wahl der Vertreterversammlung sind in Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt gemäß Anlage 2.
- (3) Wahlbezirk ist der Freistaat Sachsen.
- (4) Es stehen zwei Wahlverfahren, die analoge und die elektronische Wahl, zur Verfügung:
 - a. Bei der analogen Wahl erfolgt die Wahl als Direktwahl im Rahmen einer vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung – Briefwahl ist möglich.
 - b. Bei der elektronischen Wahl erfolgt die Wahl als Online-Wahl mit fixem Endtermin. Im Falle der elektronischen Wahl ist eine Briefwahl nur dann zulässig, wenn keine E-Mail-Adresse des Wahlberechtigten verfügbar ist.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 5 eingetragenen Mitgliedern der Ingenieurkammer Sachsen, die von der Vertreterversammlung der laufenden Wahlperiode gemäß Anlage 1 bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind vom Präsidenten zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für die Vertreterversammlung kandidieren.



- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (5) Der Wahlausschuss führt die Wahlen nach der Wahlordnung durch und ist dabei in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig. Er kann Helfer bestellen.
- (6) Die Tätigkeit des Wahlausschusses endet mit der Unanfechtbarkeit der Wahl.
- (7) Sitz des Wahlausschusses ist die Hauptgeschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen.

§ 3 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 27 Mitgliedern, davon 18 Beratende Ingenieure und 9 Freiwillige Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter werden auf der Grundlage von Wahlvorschlägen getrennt nach Beratenden Ingenieuren und Freiwilligen Mitgliedern gewählt.
- (3) Gewählt wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Mehrheitswahl.

§ 4 Wählerverzeichnisse, Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen.
- (2) Der Wahlausschuss erstellt die alphabetischen Wählerverzeichnisse getrennt für Beratende Ingenieure und Freiwillige Mitglieder mit Familienname, Vorname, Fachrichtung(en) und Wohnsitz oder Ort der beruflichen Niederlassung/ Berufsausübung.
- (3) In das jeweilige Wählerverzeichnis ist aufzunehmen, wer gemäß Anlage 1 als Beratender Ingenieur oder Freiwilliges Mitglied in der Ingenieurkammer Sachsen eingetragen und nicht durch andere Vorschriften oder berufsgerichtliche Entscheidungen vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (4) Maßgeblich für die fristgemäße Eintragung gemäß Abs. 3 ist der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen gemäß Anlage 1. Der Vorstand hat diesen Termin ebenfalls gemäß Anlage 1 bekannt zu machen.
- (5) Die Wählerverzeichnisse sind gemäß Anlage 1 während der Geschäftszeiten in der Hauptgeschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen auszulegen. Der Wahlausschuss kann weitere Auslegungsstellen in Sachsen festlegen.



- (6) Den Wählerverzeichnissen sind während der Auslegungsfrist die Wahlbekanntmachung und Vordrucke für Wahlvorschläge beizulegen.
- (7) Die Wählerverzeichnisse sind gemäß Anlage 1 abzuschließen. Der Abschluss ist auf den Wählerverzeichnissen zu bestätigen.

§ 5 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse können innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich eingelegt werden. Bei berechtigtem Einspruch ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Führt eine Berichtigung zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person, so ist diese unverzüglich zu unterrichten. Im Falle von Ungerechtigkeiten kann der Wahlausschuss von Amts wegen die Wählerverzeichnisse gemäß Anlage 1 berichtigen.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses gemäß Abs. 1 kann innerhalb einer Woche Widerspruch eingelegt werden, über den der Wahlausschuss unverzüglich zu entscheiden hat. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Widerspruchsführer mitzuteilen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Wahlbenachrichtigung

- (1) Der Wahlausschuss versendet die Wahlbenachrichtigung gemäß Anlage 1 per Post an alle in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen.
- (2) Der Inhalt der Wahlbenachrichtigung ist in Anlage 3 festgelegt.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschlagsberechtigt sind alle in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Beratenden Ingenieure und Freiwilligen Mitglieder unabhängig von der Art ihrer Mitgliedschaft.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 3 wahlberechtigten Mitgliedern unabhängig von der Art ihrer Mitgliedschaft unterschrieben sein.
- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann unabhängig von der Art seiner Mitgliedschaft maximal 3 Wahlvorschläge unterschreiben.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen die gemäß Anlage 4 festgelegten Angaben enthalten.
- (5) Wahlvorschläge müssen gemäß Anlage 1 beim Wahlausschuss eingereicht werden. Maßgebend ist das Datum des Eingangs in der Geschäftsstelle. Verspätet eingehende Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.



- (6) Der Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang zu prüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, sind die Einreicher zur Beseitigung der Mängel aufzufordern.
- (7) Der Wahlausschuss trifft gemäß Anlage 1 die Entscheidung über die Richtigkeit der Wahlvorschläge und erstellt die Kandidatenlisten für Beratende Ingenieure und Freiwillige Mitglieder.
- (8) Die Kandidatenlisten liegen gemäß Anlage 1 bis zum Wahltermin während der Geschäftszeiten in der Hauptgeschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen sowie an weiteren, bekannt gegebenen Stellen aus.
- (9) Anhand der Kandidatenlisten werden die Stimmzettel für Beratende Ingenieure und Freiwillige Mitglieder erstellt.

§ 8 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigten, die an einer persönlichen direkten Stimmabgabe im Falle der analogen Wahl am Wahltag verhindert sind, werden gemäß Anlage 1 auf Antrag Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder per Post zugesendet. Im Falle der elektronischen Wahl wird auf den Antrag verzichtet.
- (2) Der Inhalt der Briefwahlunterlagen ist in Anlage 5 festgelegt.
- (3) Die Stimmabgabe per Wahlbrief muss bis spätestens einen Tag vor dem Wahltag, 18:00 Uhr (eingangsbefristet), in der Hauptgeschäftsstelle der Ingenieurkammer erfolgen.

§ 9 Stimmabgabe per Briefwahl

- (1) Vor Ausgabe der Stimmzettel an die Direktwähler öffnet der Wahlausschuss die Wahlbriefe, überprüft die verschlossenen Stimmzettelumschläge sowie die Angaben der Wählererklärung und trägt die Sperrvermerke in die Wählerverzeichnisse ein.
- (2) Die verschlossenen Stimmzettelumschläge werden in die Wahlurne gelegt.
- (3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe oder Wahlbriefe mit unverschlossenem Stimmzettelumschlag sind ungültig und werden entsprechend gekennzeichnet zu den Wahlunterlagen genommen.



Teil 2 – Wahlvorgang

1. Analoge Wahl

§ 10 Stimmabgabe per Direktwahl

- (1) Die Stimmzettel werden anhand der Wählerverzeichnisse getrennt für Beratende Ingenieure und Freiwillige Mitglieder an die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder ausgereicht.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat maximal drei Stimmen, die er auf bis zu drei Kandidaten verteilen kann.
- (3) Stimmzettel, auf denen keine oder mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, sind ungültig.

§ 11 Feststellen des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss in einer für die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen öffentlichen Sitzung geprüft und das Wahlergebnis gemäß Anlage 6 ermittelt.
- (2) Gewählt sind die Kandidaten in der Rangfolge der erreichten Stimmenzahlen.
- (3) Wird im 1. Wahlgang die Anzahl der Vertreter gemäß § 3 Abs. 1 nicht erreicht, findet ein 2. Wahlgang mit den jeweils auf den Kandidatenlisten verbleibenden Bewerbern gemäß § 10 statt.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift gemäß Anlage 6 anzufertigen.
- (6) Das Wahlergebnis gemäß § 11 Abs. 5 ist unverzüglich zu veröffentlichen (Anlage 7). Die vierjährige Wahldauer beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses.
- (7) Die Niederschrift über das Wahlergebnis ist bis zur nächsten Wahl von der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen aufzubewahren. Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind noch ein Jahr zu verwahren und dann zu vernichten.



2. Elektronische Wahl

§ 12 Wahlgrundsätze der elektronischen Wahl

- (1) Für die elektronische Wahl gelten die Wahlgrundsätze, die Garantie der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen.
- (2) Es gelten die Vorschriften der Wahlvorbereitung Teil 1 sowie die der analogen Wahl, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete Wahlportal muss dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen, mindestens aber die Sicherheitsanforderungen an E-Voting-Produkte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder einen vergleichbaren oder höheren Schutzstatus erfüllen. Bedient sich der Wahlvorstand eines Dienstleisters, hat dieser die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen gegenüber dem Wahlvorstand nachzuweisen. Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein und in einem Land der Europäischen Union betrieben werden. Das Wahlportal muss gewährleisten, dass bei Ausfall oder Störung eines Servers Stimmen nicht unwiederbringlich verloren gehen.
- (2) Das Wahlportal muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann und dass Wahlberechtigte sich nach Ablauf der bekannt gemachten Wahlzeit nicht mehr zum Wahlportal anmelden können bzw. sie vom Portal automatisch abgemeldet werden.
- (3) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern.
- (4) Die Speicherung der abgesandten Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert werden und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Das Wahlportal muss ausschließen können, dass die Stimmabgabe auch auf der vom Wähler genutzten Hardware gespeichert wird. Ein Beleg über die Wahlentscheidung darf an den Wähler nicht ausgegeben werden. Auf dem Bildschirm muss der elektronische Stimmzettel nach der Absendung der Stimmen unmittelbar ausgeblendet werden. Eine Veränderung der erfolgten Stimmabgabe durch Dritte muss ausgeschlossen sein.
- (5) Das eingesetzte Wahlportal muss dem Wähler auf dem elektronischen Stimmzettel eine ungültige Stimmabgabe ermöglichen.



- (6) Die elektronische Wahlurne und das in das Portal übertragene Wählerverzeichnis sind technisch so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung der Stimmabgaben zu den Wahlberechtigten ausgeschlossen ist.
- (7) Die Auswertung der Stimmabgabe (Öffnung der elektronischen Wahlurne) darf erst nach Ablauf der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Wahlzeit möglich sein. Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen. Die zugrunde liegenden Datensätze müssen vor Veränderungen und Löschung geschützt sein. Der Wahlvorstand muss auf Verlangen die Möglichkeit haben, die Protokolle des elektronischen Wahlsystems einzusehen.
- (8) Werden während der Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlvorstand die Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl abzubrechen.

§ 14 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Online-Wahl wird über ein zentrales, zertifiziertes Wahlportal, welches die in § 12 Abs. 1 genannten Wahlgrundsätze sicherstellt, durchgeführt.
- (2) Das Wahlportal soll so ausgestaltet werden, dass neben den notwendigen Funktionen Zusatzfunktionen zu wählen sind, die die Sicherheit, den Service und das Handling positiv beeinflussen.
- (3) Im Wahlportal werden die Wahlvorschläge, die Wählerverzeichnisse, die Erläuterungen zur Stimmabgabe sowie zwingende und weitere Informationen hinterlegt.
- (4) Die Wahlunterlagen setzen sich zusammen aus der Anleitung zur Nutzung des Wahlportales, zur elektronischen Stimmabgabe nebst Anzahl, Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmabgabe sowie zum Wahlzeitraum.

§ 15 Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Wahlunterlagen werden per E-Mail an die im Mitgliederverwaltungssystem hinterlegten E-Mail-Adressen über die Wahlplattform versendet. Die E-Mail enthält die Zugangsdaten zum Wahlportal sowie Hinweise zum sicheren Umgang mit elektronischen Daten.
- (2) Für den Inhalt der Wahlbenachrichtigung gilt § 6 mit der Maßgabe, dass die Informationen elektronisch versendet werden.
- (3) In der Wahlbenachrichtigung ist der Wahlzeitraum anzugeben, in dem die Online-Wahl zur Stimmabgabe geöffnet ist. Der Wahlzeitraum beträgt mindestens 14 Tage.



§ 16 Stimmabgabe

- (1) Gewählt wird in elektronischer Form über das in den Wahlunterlagen bezeichnete Wahlportal. Hierzu meldet sich der Wähler mit seinen Zugangsdaten im Portal an und authentifiziert sich dort gemäß Anleitung in den Wahlunterlagen. Vor der Stimmabgabe hat der Wähler zu bestätigen, dass er die Informationen über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zur Kenntnis genommen hat.
- (2) Die elektronischen Stimmzettel werden anhand der Wählerverzeichnisse getrennt für Beratende Ingenieure und Freiwillige Mitglieder aufgestellt.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat maximal drei Stimmen, die er auf bis zu drei Kandidaten verteilen kann. Die Stimmabgabe erfolgt je nach bereitgestelltem System durch Aktivieren von Auswahlfeldern oder Namensfeldern.
- (4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Die Stimmabgabe wird abgeschlossen durch Absenden der Stimmen.

Die erfolgreiche Übermittlung der Stimmabgabe muss dem Wähler am Bildschirm bestätigt werden. Mit dieser Bestätigung gilt die Stimmabgabe als vollzogen.

- (5) Die vollzogene Wahl ist unumkehrbar.
- (6) Stimmzettel, auf denen keine oder mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, sind ungültig.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird mit den Auswertungstools des Wahlportals ermittelt und vom Wahlausschuss bestätigt. Das Wahlergebnis ist unabhängig vom Wahlportal rechtssicher zu dokumentieren. Im Übrigen gilt § 11 dieser Wahlordnung.
- (2) Jedes Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Verkündung des Wahlergebnisses Einsicht in die Auswertung der Online-Wahl zu nehmen. Die Einsicht in die Wahlauswertung erfolgt in der Hauptgeschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen.



Teil 3 – Anfechtung und weitere Bestimmungen

§ 18 Anfechtung der Wahl

- (1) Wahlberechtigte Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen können innerhalb einer Woche vom ersten Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl erheben.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich mit Begründung an den Wahlausschuss einzureichen.
- (3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Wahl kann nur wegen Verstößen gegen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren angefochten werden, wenn (Verstöße nicht berichtet worden sind und) durch einen Verstoß das Ergebnis der Wahl geändert worden sein könnte.
- (5) Einsprüche, die nicht den formalen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 entsprechen, sind abzulehnen. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (6) Bei Einsprüchen, die die formalen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 erfüllen, und ein Verstoß gemäß Abs. 4 nachgewiesen ist, ist die Wahl für ungültig zu erklären. Der Wahlausschuss entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (7) Die Aufsichtsbehörde und die Mitglieder sind unverzüglich zu informieren.
- (8) Wird die Wahl gemäß Abs. 6 für ungültig erklärt, ist sie zu wiederholen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Mitglieder der Vertreterversammlung scheiden vor Ablauf der Wahlperiode aus:
 - a) durch Löschung der Eintragung als Beratender Ingenieur oder Freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen,
 - b) durch Entziehung der Wählbarkeit,
 - c) durch Verzicht aus wichtigem Grund.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vertreterversammlung tritt der nächste Stellvertreter auf der gleichen Kandidatenliste entsprechend dem Wahlergebnis gemäß § 11 Abs. 5 an seine Stelle.



§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die am 13. Mai 2026 von der Vertreterversammlung geänderte Wahlordnung wurde auf der Homepage der Ingenieurkammer Sachsen am 4. August 2026 veröffentlicht. Alle Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Ingenieurkammer am 5. August 2026 in Kraft.

Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann

Präsident

04.08.2026